

Landesverwaltungsamt  
Referat 402  
Sachgebiet Chemikaliensicherheit  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Anzeige nach § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien (ChemVerbotsV) für die erstmalige Abgabe von Stoffen oder Gemischen der Anlage 2 Spalte 1 Eintrag 1 an den Empfängerkreis nach § 5 Abs. 2 ChemVerbotsV**

**1. Angaben zum Abgebenden**

Name / Firma		
Straße	PLZ	Ort
Ansprechpartner		
Geschäftsführer / Inhaber		
Telefon	Fax	E-Mail

**2. Betriebsstätte** (falls nicht mit Firmensitz identisch)

--

Ort, Datum

Unterschrift

## **Hinweise**

Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 Spalte 3 auf die Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 1 der ChemVerbotsV verwiesen wird, nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben, haben der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) das erstmalige Inverkehrbringen vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat je Betriebsstätte zu erfolgen.

In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die

- die erforderliche Sachkunde (§11 Absatz 1 ChemVerbotsV) nachgewiesen hat,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- mindestens 18 Jahre alt ist.

Jeder Wechsel der sachkundigen Personen, die die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV erfüllen, ist der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die endgültige Aufgabe der Tätigkeit nach § 7 Abs. 1 ChemVerbotsV ist der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **Beizufügende Anlagen**

- Gewerbeanmeldung
- Liste der anzeigepflichtigen Stoffe/Gemische (Anlage 1)
- Sicherheitsdatenblätter der anzeigepflichtigen Stoffe/Gemische
- Benennung der sachkundigen Person(en) (Anlage 2)
- Beglaubigte Abschrift der Sachkundenachweise
- ggf. Benennung der beauftragten Personen (Anlage 3)
- ggf. aktuelle Belehrung der beauftragten Personen
- Führungszeugnisse der sachkundigen bzw. beauftragten Personen
- ggf. Nachweise besuchter Fortbildungsnachweise (ab 01. Juni 2019; § 14 ChemVerbotsV)

**Anlage 1 – Liste der anzeigepflichtigen Stoffe, die erstmalig in Verkehr gebracht werden**

Bezeichnung/Handelsname	CAS-Nr. EC-Nr. Reg. Nr.	Einstufung gem. VO (EG) Nr. 1272/2008

**Anlage 2 - Angaben zu sachkundigen Personen nach § 6 Absatz 2 ChemVerbotsV**

Name	Vorname	Ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort

**Anlage 3 - Angaben zu beauftragten Personen**
